



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **04/43/23G**
vom **21.10.2004**
P040340

Ratschlag betreffend Aufwertung der Claramatte; Zonenänderung, Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe, Erweiterung und Aufwertung der Parkanlage Claramatte, Anpassung und Aufwertung der Verkehrsinfrastruktur

Bericht der BRK Nr. 9377 vom 14.09.2004

://: Zustimmung

Zonenänderung und Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe für den Bereich der Claramatte sowie Finanzierung der Vergrösserung der Parkanlage Claramatte und Anpassung der Verkehrsinfrastruktur

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 9314 vom 10. Februar 2004 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 9377 vom 14. September 2004, gestützt auf §105 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999¹ sowie auf § 11 Abs. 5 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13. März 1991², beschliesst:

1. Der Zonenänderungsplan Nr. 12'855 des Hochbau- und Planungsamtes vom 21. März 2003 wird festgesetzt.
2. Der Plan zur Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986³, Plan Nr. 12'857 des Hochbau- und Planungsamtes vom 21. März 2003, wird verbindlich erklärt.
3. Der Grosse Rat stimmt dem Antrag für einen Baukredit im Zusammenhang mit der Einzonung des Gebiets Claramatte zu.

Er bewilligt hierzu die erforderlichen Kredite von insgesamt CHF 2'110'000.–, davon CHF 410'000.– zu Lasten des Fonds «Mehrwertabgaben»

¹ SG 730.100

² SG 780.100

³ SG 814.41

Baudepartement, Departementssekretariat, Pos. 6010.010.20203,
Investitionsbereich 1 «Strassen / Stadtgestaltung»:

2004: CHF 350'000.–

2005: CHF 60'000.–

sowie CHF 1'700'000.– zu Lasten der laufenden Rechnung des Tiefbauamtes,
Pos. 6170.110.2.1048, Investitionsbereich 1 «Strassen / Stadtgestaltung»:

2004: CHF 400'000.–

2005: CHF 1'300'000.–

Die Kosten beziehen sich auf die Preisbasis April 2001 = 100, Preisänderungen
gemäss
Produktionskostenindex PKI.

4. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem fakultativen Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zum Rekurs wegen inhaltlicher Mängel ist nur berechtigt, wer ganz oder teilweise erfolglos Einsprache gegen Planentwürfe erhoben hat.

Den Einsprechern und Einsprecherinnen ist dieser Beschluss als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen; die Zustellung erfolgt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach der Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprechern und Einsprecherinnen eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten oder der Rekurrentin und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.